

Name der Gesellschaft:
Rostocker Bank

会社名：
ロシュトック銀行

認可年月日：
1850.02.27.

業種：
銀行

掲載文献等：
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.547-563.

ファイル名：
18500207RB_A.pdf

40. Rostocker Bank.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Thun hiermit kund, daß, nachdem in Rostock zur Bildung einer auf Actien gegründeten Bank eine Gesellschaft zusammengetreten, Wir auf Ansuchen derselben und nach Prüfung und Befürwortung ihres Plans durch die vorigjährige Mecklenburgische Abgeordneten Versammlung, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, die Errichtung dieser

Rostocker Bank

genehmigt, und da Uns vorbehaltenermaaßen nunmehr nachgewiesen worden, daß die Zeichnung von Actien zum Betrage von einer halben Million Thalern Courant, und die Einzahlung des vierten Theils davon mit Einhundert Fünf und Zwanzig Tausend Thalern Courant bereits erfolgt sei, in die Eröffnung des Instituts gewilligt und die anliegenden Statuten der Bank in allen Punkten kraft dieses landesherrlich genehmigt und bestätigt haben.

Unsere gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde ist mit den Statuten durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insignel.

Schwerin am 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Franz.**
F. Meyer.

Titel I.

Fundation und Bestimmung der Bank im Allgemeinen.

§. 1. Es soll unter Oberaufsicht der Staats-Regierung in Rostock eine Bank auf Actien gegründet werden.

§. 2. Die Bestimmung der Bank ist, den Geldverkehr im Innern zu beleben und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit, des Ackerbaues und der Gewerbe beizutragen, wie der nachstehend unter II. bezeichnete Geschäftskreis der Bank näher angiebt.

§. 3. Zweigbanken oder Bank-Comtoirs können, jedoch nur mit Genehmigung der Staats-Regierung, an allen geeigneten Orten Mecklenburgs errichtet

werden, sobald weitere Erfahrung dieselben zweckmäßig oder nützlich erscheinen läßt. Für den Fall der Gründung einer selbstständigen Bank an dem betreffenden Plage sind solche Zweigbanken oder Bank-Comtoirs wieder aufzuheben.

§. 4. Das Actien-Capital der Bank soll aus 1,000,000 Thalern nach dem 14-Thalerfuße, in 5000 Actien zu 200 Thalern bestehen; doch werden vorläufig nur 2500 Actien zum Betrage von 500,000 Thalern ausgegeben. Die Operationen der Bank beginnen, wenn diese 500,000 Thaler gezeichnet und davon 125,000 Thaler eingezahlt sind.

Wenn auf Antrag des Verwaltungs-Rathes und des Bank-Ausschusses die Genehmigung der Staats-Regierung erfolgt ist, kann das Stamm-Capital unter Zustimmung der General-Versammlung bis auf 2,000,000 Thaler erhöht werden.

§. 5. Die Einzahlungen erfolgen nach Maßgabe des Bedürfnisses in Raten von höchstens 25% des Nominalwerths der Actien; jedoch sind gleich bei der ersten Unterzeichnung 25% einzuzahlen, worüber, nach geschlossener Unterzeichnung und auf deren Grund erfolgter Constituirung der Bank, Interimscheine ausgestellt werden.

§. 6. Diese Interimscheine lauten auf den Namen des Inhabers und sind bei jeder Veränderung des Eigenthümers zu überschreiben. Die Uberschreibung geschieht auf dem Interimscheine selbst und erfordert die Namensunterschrift des Directors und eines dazu besonders beauftragten Beamten der Bank. Der neue Erwerber erlangt die Rechte eines Actionairs der Anstalt gegenüber nicht eher, als bis der Interimschein auf ihn übergeschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden. Sobald auf jeden Interimschein 200 Thaler voll eingezahlt sind, wird eine auf den Namen des Inhabers lautende Actie, welche untheilbar ist, nach dem Schema unter A. gegen Rückgabe des Interimscheins ausgeliefert. Bis dahin vertreten die Interimscheine die Stelle der Actien und begründen für ihre Besitzer, nach Maßgabe dieser Statuten alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

Die solchergestalt eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

Auf den Actien ist auf die §§. 42 und 109 der Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundsätzen enthalten, zu verweisen.

§. 7. Wer der öffentlichen Aufforderung des Verwaltungsrathes der Bank zur Einzahlung zu dem, mindestens 8 Wochen vorher nach §. 9 bekannt zu machenden, Schlußtermin nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10% der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionairs nochmals, und zwar die in Rostock wohnenden mittelst eines durch einen Notar zu insinuirenden Schreibens, die außerhalb Rostock wohnenden jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Adresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben, bei Verlust ihrer durch den Interimschein erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einschubbetrags nebst Strafe und Kosten binnen 4 Wochen aufgefordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Interimscheins seine Rechte an demselben und die darauf geleisteten Einzahlungen, welche der Bank verbleiben, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt.

§. 8. Die Nummern der verfallenen Interimscheine werden öffentlich bekannt gemacht, anstatt derselben neue unter fortlaufender Nummer angefertigt und für Rechnung der Bank öffentlich verkauft.

§. 9. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche die §§. 7 8 41 42 71 81 109 und 114 erwähnten Gegenstände betreffen, geschehen, außer durch eine Rostocker Zeitung, bis auf weitere Anordnung durch die Mecklenburgische Zeitung, die Leipziger Zeitung, die Börsehalle und den Berliner Preussischen Staats-Anzeiger. Bekanntmachungen dieser Art sind für die Actionaire rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der mit den Aufforderungen verknüpften Rechtswirkungen.

§. 10. Jeder Actionair hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Bank, ist jedoch nur bis zu der Höhe des Nominalbetrages der Actie verbindlich.

§. 11. Auf die Theilzahlungen wird die Divivende pro rata temporis gegeben. Von Zeit der Noten-Emission tritt die Verzinsung der Actien mit vier vom Hundert jährlich ein (§. 108).

§. 12. Die Dauer der Bank ist vorerst auf 10 Jahre festgesetzt; jedoch soll zu Anfang des zehnten Jahres über ihr Fortbestehen auf längere Zeit von der General-Versammlung Beschluß gefaßt werden. (Vergleiche §. 46.)

Titel II.

Geschäftskreis der Bank.

§. 13. Der Geschäftskreis der Bank, im Allgemeinen bestimmt durch die Zwecke des Instituts, wird ausgefüllt durch die nachstehenden Geschäftszweige.

§. 14. 1) Annahme von fremden Geldern, sowohl zur Aufbewahrung, als auch zur Verzinsung, unter angemessenen Bedingungen.

§. 15. 2) Discontogeschäfte mittelst Discontirens guter Wechsel oder Anweisungen.

3) Ankauf solider auf auswärtige Plätze gezogener Wechsel und deren Realisation.

In beiden Fällen (2 und 3) müssen auf dem betreffenden Papier wenigstens 2 als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Stiri vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Ermessen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsraths eine Ausnahme unbedenklich ist, nicht länger als noch drei Monate zu laufen haben; sowie überhaupt für sämtliche Geschäfte der Bank die Regel gilt, daß ihr Ziel nicht über drei Monate hinausgeht.

§. 16. 4) Zu einjtweiliger nutzbarer Anlegung größerer Kassenbestände, Ankauf von Staatspapieren und Pfandbriefen deutscher Staaten, Hypothekenscheinen, sowie von Prioritäts-Actien gut rentirender Eisenbahnen, jedoch nur unter Zustimmung des Ausschusses und höchstens bis zum Betrage von $\frac{1}{3}$ tel des Actien-Capitals.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung zum Ankauf solcher Papiere ohne Weiteres entweder ganz zurückzunehmen oder auf gewisse Gattungen derselben zu beschränken. Ankauf und Beleihung von Actien der Bank selbst ist nicht gestattet.

§. 17. 5) Vorschüsse gegen Unterpfand von Staatspapieren, Hypothekenscheinen, Pfandbriefen, Actien, auf die Bank girirten nach §. 15 zu beurtheilenden Wechseln oder andern Documenten, Gold und Silber, oder andern werthvollen dem Verderben nicht ausgesetzten Gegenständen und Urstoffen, oder auch von fabricirten Waaren, welche ebenfalls weder dem Verderben noch dem Einfluß der Mode unterworfen sind, wobei die Höhe der auf alle diese Pfänder zu gebenden Vorschüssen nach gewissen, die Bank sicher stellenden Säzen, von Zeit zu Zeit im Voraus fest bestimmt wird.

§. 18. 6) Ausleihung gegen Hypothek auf Grundstücke, soweit die bewegliche Natur des Bankgeschäfts unter besonderer Berücksichtigung des für auszugebende Noten zu reservirenden Fonds ein solches mehr stabiles Ausleihen gestattet, auch nur mit Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses.

Vorschüsse auf laufende Rechnung gegen eine von der Bank-Verwaltung zu bestimmende Sicherheit bis zur Höhe des zugesagten Credits.

§. 19. 7) Auch werthvolle Gegenstände, deren Werth nicht unter 100 Thaler beträgt, können von der Bank gegen eine, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes zu bestimmende Provision zum Aufbewahren übernommen werden.

Hierbei tritt auf Verlangen des Deponenten oder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths Taxation dieser Gegenstände durch verpflichtete Taxatoren ein, deren Resultat, welches im Falle des etwa eintretenden Untergangs des deponirten Gegenstandes den Maaßstab für den von der Bank zu leistenden Schadenersatz abgiebt, dem Deponenten bekannt zu machen ist.

§. 20. Jeder Gegenstand dieser Art ist unter des Deponenten Namensaufschrift und numerirt, von letzterem und der Bank versiegelt, aufzubewahren.

§. 21. Die Rückgabe solcher Gegenstände, welche nach §. 19 zur Aufbewahrung angenommen werden können, erfolgt auf dem Bank-Bureau an den Ueberbringer des Depositen Scheins gegen Berichtigung der Provision und Quittung und zwar, insofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen und im Depositen Schein bemerkt worden ist, in der Regel (§. 22) ohne Weiteres.

§. 22. Nur im Falle irgend eines Widerspruchs gegen die Rückgabe eines deponirten Gegenstandes hat die Bank mit letzterer unbedingt so lange anzustehen, bis dieser Widerspruch auf legale Weise erledigt ist. Dieselbe ist jedoch in diesem Falle berechtigt, das Depositum zur Erledigung der Differenz an die competente Justizbehörde gegen Berichtigung oder unter Vorbehalt der Provision abzugeben.

§. 23. Es wird keine Einlage zur Verzinsung unter 100 Thaler Courant angenommen.

§. 24. Die Zinsen, welche die Bank dem bei der Annahme eines Darlehns getroffenen Uebereinkommen gemäß zu vergüten hat, werden in der Regel halbjährlich ausbezahlt.

§. 25. Vorschüsse gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere, Prioritäts- und sonstige Actien werden nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen, auf Staats- und Stadtpapiere, sowie auf Actien jeder Art, aber höchstens bis zu 90% des Courswerthes, bis zu dreimonatlicher Frist geleistet.

Fällt der Cours um 5% oder mehr, so hat der Erborger jedesmal binnen 12 Tagen ebensoviel auf das Unterpfand nachzuschießen oder an nachträglicher Deckung zu gewähren, und sich hiezu in dem auszustellenden Wechsel im Voraus verbindlich zu erklären. Scheint jedoch dem Verwaltungsrath ein Verzug von 12 Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat derselbe das Recht, den Schuldner sofort und zwar den in Kostock wohnenden durch einen Notar, den außerhalb Kostock wohnenden schriftlich, mittelst durch die Post unter seiner Adresse und auf seine Gefahr zu erlassenden recommandirten Schreibens zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht und zwar in letzterem Falle respective binnen 24 Stunden oder mit umgehender Post, in ersterem binnen 12 Stunden, so schreitet die Bank, ohne daß es einer beziehentlichen nochmaligen vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sofort zur Realisation des Pfandes.

Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, imgleichen mit genauer Beschreibung der verpfändeten Gegenstände, z. B. der Staatspapiere, nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird.

Während des Verfaßes von Waaren hat allein der Verpfänder für die gute Behandlung und Erhaltung derselben auf eigene Kosten, jedoch unter der Mitaufsicht der zu diesem Behufe von dem Verwaltungsrath anzustellenden Personen zu sorgen. Er haftet für alle Verminderung oder Verderb der Waare und bleibt überhaupt für allen Verlust an und auf dieselbe verantwortlich. Auch müssen die zu verpfändenden Waaren bei einer dem Verwaltungsrathe genügenden Versicherungsanstalt hinreichend versichert sein, worüber die Police dem Director einzuhandigen ist.

§. 26. Bei Vorschüssen gegen Unterpfand auf Gold und Silber in Barren und Münzen ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und beziehentlich der Cours-

wertb anzunehmen. Sie werden in der Regel (§. 15) bis auf drei Monate bewilligt.

§. 27. Wenn nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Giri auf dem discountirten oder verpfändeten Papier sich befinden, und einer der Vollzieher derselben sich gerichtlich für insolvent erklärt, oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, oder durch gerichtliches Einschreiten in seiner Dispositionsbefugniß beschränkt wird, so muß der Wechsel von dem Verkäufer oder Verpfänder entweder sofort baar eingelöst oder mit einer andern, von der Bank für sicher zu achtenden Unterschrift versehen werden.

§. 28. Auch gegen eigene Wechsel und die von zwei oder nach Befinden drei für sicher geachteten Personen dazu gebrachte Wechselbürgschaft kann deren Ausstellern ein angemessener Credit, jedoch nicht auf Summen unter 100 Thalern, bewilligt werden. Bei für sicher geachteten Corporationen sind jedoch Sicherheitsmaßregeln in diesem Umfange nicht erforderlich.

§. 29. Wer einen solchen Credit erhalten hat, kann die Summe ganz oder theilweise beziehen, und sie in laufender Rechnung ganz oder theilweise wieder ersetzen.

§. 30. In der Regel wird ultimo December eines jeden Jahres mit den Debitoren abgerechnet und der Saldo vorgetragen. Der Bank steht jedoch das Recht zu, insofern nicht ausdrückliche Stipulationen klar entgegenstehen, zu jeder beliebigen Zeit sofortige Abrechnung und Abmachung zu verlangen.

§. 31. Dem Ermessen des Verwaltungsraths ist die Bestimmung der Provision zu überlassen.

§. 32. Ein gleicher Geschäftsbetrieb findet bei den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs statt, welche jedoch der Hauptbank, nach §. 105 Folge zu leisten und Bericht zu erstatten haben.

Titel III.

Berechtigungen der Bank.

§. 33. Die Bank hat die Rechte einer Corporation. Sie ist befugt, sich der Firma: „Rostocker Bank“ sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen.

Die Bank hat Portofreiheit für die gesammte von ihr ausgehende Correspondenz, mit Ausnahme von Baarschaften und Noten unter Werth-Declaration; auch genießt sie Stempelfreiheit nicht nur für alle von derselben auszustellende schriftliche Urkunden und auszugebende Banknoten, sondern auch bei allen Verhandlungen mit der Staats-Regierung und sonstigen öffentlichen Behörden.

Die Bank hat keine Gewerbe-, Handels-, Einkommens- oder Renten-Steuer zu bezahlen.

§. 34. Die Bankforderung soll stets gesichert und durch die Bank-Administration selbst zu realisiren sein. Diesem nach können die bei der Bank niedergelegten Unterpfänder jeglicher Art, außer in dem im §. 35 bemerkten Falle unter keinem Vorwande von irgend Jemanden der Bank ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung (cfr. §. 35 in fine) abverlangt werden; es sind also namentlich Verbote gegen Auslieferung der Pfänder, Vollstreckung der Hülfe in selbige oder eine Vindicacion derselben unzulässig und unwirksam. Selbst im Falle der Erklärung des Concurfes über das Vermögen des Verpfänders ist das Pfand an die Concurfmasse nur gegen Zahlung der vollen Bankforderung abzuliefern. Insoweit der Verkauf des Pfandes einen Ueberschuß nach dem Abtrage der vollen Bankforderung gewährt, ist derselbe herauszugeben.

Die öffentliche Versteigerung des Pfandes oder der Verkauf desselben durch verpflichtete Makler findet sofort nach der Verfallzeit statt, ohne Concurrenz richterlicher oder sonstiger Staats-Behörden und im Falle, daß der Erlös zur Berichtigung

des vollen Schuldbetrags nicht ausreicht, ist der Schuldner verbunden, das Fehlende nachzuzahlen, eventualiter die Bank berechtigt, den Ausfall im Concurse zu liquidiren.

§. 35. Derjenige, welcher eine Sache zum Verfaß bringt, wird in der Regel als deren rechtmäßiger Eigenthümer angesehen und ist weiter die Bank berechtigt, die Legitimation der Zurückfordernden zu prüfen, aber nicht zu dieser Prüfung verpflichtet. Deshalb wird das Pfandobject von der Bank einem Dritten, welcher etwa an die verpfändete Sache ein näheres oder besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestätigung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthums-Differenzen mit dem Besizer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Verfaße bei der Bank mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt und diese Sache dennoch binnen 3 Monaten, von der Anzeige angerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen der Verfaß erst 3 Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in Folge der Anzeige mit hinreichender Sicherheit erkannt werden könnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebühren oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

§. 36. Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäfts-Verhältnissen unter einzelnen Actionairen und dem Verwaltungsrath entstehen, nicht minder Differenzen, welche sich zwischen dritten Personen (Nichtactionairen) über Angelegenheiten der Bank mit Actionairen oder der Bank selbst ergeben, sind bei dem Obergerichte zu Rostock oder bei dem an dessen Stelle tretenden Dicastrio anzubringen.

§. 37. Die Bank hat das Recht, Noten auszugeben und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen:

- 1) der Betrag der Noten darf nicht größer sein als das Stamm-Capital der Bank; mit der Abminderung des letzteren sind auf den gleichen Betrag Noten einzuziehen. Die Emission der Noten erfolgt, wenn
- 2) das gezeichnete Actien-Capital von 500,000 Thalern zu voll eingezahlt ist; wird das Stamm-Capital bis zu einer Million erhöht, so können Noten bis zu diesem Betrage ausgegeben werden.

Wird das Stamm-Capital über eine Million Thaler vermehrt (§. 4), so bleibt die Ausgabe von Noten über den Betrag einer Million dennoch von der Genehmigung des Staats abhängig.

- 3) Die Banknoten sind in folgendem Verhältnisse zum Stamm-Capital zu creiren: $\frac{2}{10}$ à 10 Thaler, $\frac{3}{10}$ à 20 Thaler, $\frac{2}{10}$ à 50 Thaler, $\frac{2}{10}$ à 100 und 200 Thaler.
- 4) Das Stamm-Capital muß baar eingezahlt werden; die Realisationsmittel für die Noten sollen bestehen:
 - a) zu $\frac{1}{3}$ aus baarem Gelde, oder theilweise Gold- und Silberbarren;
 - b) zu $\frac{1}{3}$ aus discountablen acceptirten Wechselfn. Höchstens eine Hälfte dieser Wechsel darf aus Platzwechselfn sicherer Häuser bestehen;
 - c) zu $\frac{1}{3}$ aus Börsencourshabenden Staatsständischen und Communal-Papieren, deren Zinsen regelmäßig bezahlt werden, wohin auch Pfandbriefe der Mecklenburgischen Ritterschaft gehören.
- 5) Außer dem Stamm-Capital haften noch sämtliche übrige Activa der Bank vorzugsweise für die Einlösung der Noten gegen klingende Münze, welche jeder Vorzeiger bei der Bank begehren kann.

- 6) Die Noten vertreten die Stelle des klingenden Geldes, doch besteht kein Zwang zu ihrer Annahme. Sie sind keiner Vindication oder Amortisation unterworfen.
- 7) Vor dem Ablaufe der Concession, im Falle des Concurfes sofort, sind die Noten, als vorweg berechtigt, einzulösen.

Die Banknoten bedürfen der Mitvollziehung des Großherzoglichen Commissars.

Derselbe ist dafür verantwortlich, daß obbemerktes Normalverhältniß der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten nicht vermindert oder verändert werde, und daß letztere mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden.

Die Zweigbanken oder Bank-Comtoirs sind zur sofortigen baaren Auswechselung nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Cassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung.

§. 38. Außer den Noten darf die Bank sonstige Papiere au porteur oder auf Namen lautend, z. B. Anweisungen, Cassenscheine, Bankcassenscheine u. nicht ausstellen, jedoch mit Ausnahme von Wecheln und Anweisungen, welche auf die Ordre des Empfängers und auf Zahlung nach Sicht oder auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen gestellt sein müssen, gegen baare Zahlung oder Deposition des Betrags derselben.

§. 39. Die Bank hat zwar über empfangene Darlehne Schuldverschreibungen auszustellen, alle ihre obliegenden Zahlungen aber, diese mögen nun durch Abtragung von Verbindlichkeiten, Discontirung von Wecheln, Gewährung von Vorschüssen oder sonst veranlaßt werden, nur in baarem Gelde, Banknoten oder andern Werthschaften, nicht aber in, von und auf sich gestellten Wecheln oder Anweisungen zu leisten. Nur auf Verlangen der Empfänger kann die Bank (§. 38) denselben anstatt des baaren Geldes oder der Noten, Wechsel auf sich selbst oder Anweisungen auf eine der Zweigbanken, Bank-Comtoirs, oder auf auswärtige Agenten geben.

Was vorstehend von der Hauptbank gesagt ist, gilt auch von den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs, sowohl in Betreff ihrer selbst, als hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Hauptbank; jedoch steht den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs nicht das Recht zu, Wechsel oder Anweisungen auszustellen.

§. 40. Die Zahlung des Betrags der Banknoten wird an den Vorzeiger derselben geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes sind daher für die Bank unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten.

§. 41. Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie ihre sämtlichen Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 9) unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens 6 Monaten einzuziehen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umtauschen.

Die Nachahmung, die Verfälschung der Banknoten, und die wissentliche Verbreitung verfälschter Banknoten soll wie ein Münzverbrechen an Metallgelde bestraft werden.

§. 42. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete oder entwendete Interimsscheine, Actien, Zins- und Dividendenscheine, Pfand- und Depositenscheine oder Talons mortificirt werden, so erläßt auf Antrag der Betheiligten der Verwaltungsrath dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente auszuliefern, oder die etwanigen Rechte daran geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte daran nicht geltend gemacht worden, — so erklärt der Verwaltungsrath die Documente öffentlich für nichtig, und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Titel IV.

Verhältniß der Bank zur Staats-Regierung.

§. 43. Die Staats-Regierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in dem Maße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittelst eines bleibend dafür zu ernennenden oder auch außerordentlich zu beauftragenden Commissars von den Geschäften und dem Stande, sowohl der Hauptbank, als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Verwaltungsraths den Bestimmungen der Statuten und des Geschäfts-Regulativs überall nachgegangen werde, um im Zwi-derhandlungsfalle nach Befinden rectificirend einzuschreiten.

Die Bank-Revisionen müssen möglichst so eintreten, daß der Geschäftsverkehr nicht gehindert wird, und dürfen die Bücher aus dem Locale der Bank nicht entfernt werden.

Uebrigens kamt

§. 44 zum Behufe dieser Aufsicht der Großherzogliche Commissar jeder ihm vorher anzuzeigenden General-Versammlung der Actionaire (§. 74) und jeder Versammlung der Ausschuß-Mitglieder beizuhohnen, und ist ihm Abschrift der bei den Versammlungen abgehaltenen Protocolle sowohl des Ausschusses als des Verwaltungsrathes und der Actionaire zu ertheilen.

§. 45. Der vorgeordneten Staats-Behörde ist von allen wichtigen Beschlüssen des Ausschusses oder der General-Versammlung durch den Commissar Anzeige zu erstatten, und solche durch Mittheilung des Ergebnisses der Verwaltung von Zeit zu Zeit, insbesondere nach jedem Jahresabschlusse in fortwährender genauer Kenntniß von dem Stande des Bankgeschäfts zu erhalten.

Der halbjährlich zu veröffentlichende Geschäftsbericht hat speciell die vorhandenen Activa und Passiva, insbesondere die Bestände in gemünztem Gelde, in Gold- und Silberbarren, Wechseln, Darlehnsforderungen aus laufender Rechnung und den Betrag der umlaufenden Banknoten aufzuführen.

§. 46. Zur Fortdauer der Bank nach Ablauf von 10 Jahren (§. 12) ist die anderweitige Genehmigung der Staats-Regierung erforderlich.

§. 47. Die Staats-Regierung hat in dem, §. 113 näher bezeichneten Falle das Recht, die Auflösung und Liquidirung der Bank anzuordnen.

Titel V.

Actionaire und Bank-Ausschuß.

§. 48. Actionair ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesamtheit der Actionaire bildet den Actien-Verein der Bank-Compagnie.

§. 49. Es wird vom Directorio ein besonderes Actienbuch geführt. Im Verhältniß zur Gesellschaft wird nur derjenige als Actionair angesehen, welcher im Actienbuche verzeichnet steht. Die Umschreibung im Actienbuche ist in den letzten acht Tagen vor jeder General-Versammlung sistirt. Im Uebrigen begründet sich die Umschreibung auf unbescheinigten Gessionsvermerk in dorso der Actie, erschaftliche oder gerichtliche Ueberweisungs-Documente, und muß auf der Actie selbst vom Director und Buchhalter bescheinigt werden.

§. 50. Die Actien-Gesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den Bank-Ausschuß vertreten.

§. 51. Dieser besteht aus 20 stimmberechtigten Actionairen, welche das erste Mal bei der der Eröffnung der Bank vorangegangenen General-Versammlung ernannt, später bei der jährlichen General-Versammlung von den Actionairen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden mit wenigstens 6 Stimmen gewählt werden. Lehnt der Actionair die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 52. Wählbar sind nur selbstständige Männer, welche der bürgerlichen Ehrenrechte genießen, oder deren fähig sein würden und überdies weder mit einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, noch einem andern Mitgliede des Ausschusses, als Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder als Bruder verwandt oder Geschäftsgenossen (socii) eines solchen sind. Tritt der Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein, während das betreffende Individuum Mitglied des Ausschusses ist, so ist dasselbe aus dem Verein des Ausschusses zu entlassen und wird dessen Stelle durch eine, von dem Bank-Ausschusse sofort zu veranstaltende Wahl ergänzt. Auch kann ein Mitglied, gegen dessen Unbescholtenheit sonst eine in Grundlage bestehender oder künftiger gesetzlicher Bestimmungen zu beurtheilende Handlung vorliegt, durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritttheilen des Ausschusses zu fassenden Beschluß zu jeder Zeit ohne Weiteres aus solchem entlassen werden.

§. 53. Die Mitglieder des Bank-Ausschusses werden auf vier Jahre gewählt; die zuerst gewählten bleiben jedoch nur während des ersten Jahres ungesammt in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet jährlich fünf Mitglieder aus, deren Stellen in der vorhergehenden General-Versammlung wieder zu besetzen sind. Die Reihenfolge des Austritts entscheidet bei den 20 zuerst gewählten Mitgliedern das Loos, unter den später gewählten das Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 54. Jedes Mitglied des Bank-Ausschusses hat bei seinem Eintritt in denselben fünf Interimscheine oder fünf Bankactien mit Talons, jedoch ohne die Zins- und Dividendscheine, welche in seinen Händen verbleiben, bei der Bank zu deponiren, über welche er während seiner Theilnahme am Ausschusse nicht verfügen kann.

§. 55. Jedes Ausschuß-Mitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen. Wird ein Mitglied des Ausschusses in den Verwaltungsrath gewählt, so scheidet er aus dem Ausschusse.

§. 56. Der Ausschuß hat

- 1) den Verwaltungsrath von 6 Personen (§. 75), sowie die Censoren (§. 90) zu wählen;
- 2) den Verwaltungsrath in seiner Geschäftsführung zu controliren;
- 3) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren;
- 4) auf den Vorschlag des Verwaltungsraths über Vermehrung des Capitalstocks und über diejenigen Gegenstände, bei denen der Verwaltungsrath nach §§. 16 18 und sonst an dessen Zustimmung gebunden ist, zu berathen und zu beschließen, insoweit letzteres nicht nach §. 70 der General-Versammlung vorbehalten ist;
- 5) sein Gutachten auch über anderweitige vom Verwaltungsrathe ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Berathung mit dem Verwaltungsrathe zu fördern;
- 6) wenn die Regulative in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine oder keine ausreichende Vorschrift enthalten, auf Antrag des Verwaltungsrathes die Zulässigkeit der in Frage kommenden Maasregeln zu entscheiden.

§. 57. Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben und zwar beide auf ein Jahr.

§. 58. Er versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn der Verwaltungsrath oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

§. 59. Die Versammlungen des Ausschusses werden in Rostock gehalten, wozu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einlabet. Wer zu erscheinen verhindert ist, hat dem Vorsitzenden unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe in Zeiten davon Anzeige zu machen.

§. 60. Der Ausschuß hat die vom Verwaltungsrathe vorgelegte Bilanz (§. 93) sorgfältig zu prüfen, und erwählt hiezu eine besondere Deputation von

dreien seiner Mitglieder, außerdem aber noch gegen eine angemessene Vergütung einen besondern Revisor, welcher nicht Actionair zu sein braucht und zum unverbrüchlichsten Stillschweigen über die Geschäfte der Bank überhaupt, besonders aber über die mit Privatpersonen zu verpflichten ist. Nur dem Großherzoglichen Commissar, den Mitgliedern der gedachten Deputation und dem verpflichteten Revisor steht die Einsicht in die Bücher zu. Finden diese in denselben Unregelmäßigkeiten oder sonst Bedenken, so haben sie dieselben zu untersuchen und zu erörtern, wobei ihnen vom Verwaltungsrath unter Beobachtung der Vorschrift §. 43 alle erforderlichen Nachweisungen zu geben sind.

§. 61. Die vom Ausschusse genehmigte Bilanz wird in der nächsten General-Versammlung der Actionaire vorgelegt, und wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, wird vom Ausschusse Decharge ertheilt und die Bilanz vorzugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 62. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei Wahlen bei zweimaliger mittelst Stimmzettel zu bewirkender Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Voritzenden außer der Virilstimme noch eine zweite entscheidende Stimme zu.

§. 63. Wenn bei einer Versammlung des Ausschusses zehn Mitglieder derselben nicht gegenwärtig oder annoch herbeizurufen sind, so haben die anwesenden Ausschußmitglieder sofort durch Zuziehung anderer stimmberechtigter Actionaire die beschlußfähige Anzahl für die Versammlung hervorzurufen.

§. 64. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protocol aufgenommen, und außer dem Protocollführer vom Voritzenden und einem Ausschußmitgliede unterzeichnet, sowie auch von dem Großherzoglichen Commissar, wenn er gegenwärtig ist.

§. 65. Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Voritzende Sorge zu tragen.

§. 66. Die Ausschußmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen, die baaren Auslagen hingegen, zu welcher der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben Kraft besonderer Aufträge genöthigt sind, werden erstattet.

§. 67. General-Versammlungen der Actionaire werden von dem Ausschusse veranstaltet. Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal und zwar spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs eine General-Versammlung stattfinden. Außerordentliche General-Versammlungen werden, so oft es nöthig ist, vom Ausschusse berufen.

§. 68. Auf den Antrag von wenigstens 30 Actionairen, welche im Besitze von mindestens 150 Actien sind, ist der Bank-Ausschuß verpflichtet, eine General-Versammlung zu berufen, wenn sich der Gegenstand des Antrages entweder auf die, §. 70 bemerkten Punkte oder auf Beschwerden über die Verwaltung bezieht.

§. 69. In der General-Versammlung haben

5 bis	10	Actien	1	Stimme,
11	"	20	"	2 Stimmen,
21	"	35	"	3 "
36	"	50	"	4 "
51	"	75	"	5 "
76	"	100	"	6 "
101	"	125	"	7 "
126	"	150	"	8 "
151	"	200	"	9 "
201	"	250	"	10 "

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand führen, auch darf Niemand mehr als $\frac{1}{20}$ des Stammcapitals von einer Million, also 250 Actien besitzen.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden; doch müssen die letzteren ebenfalls Actionaire sein. Ihre eigenen stimmfähigen Actien werden mit denen ihrer Machtgeber zusammengerechnet und die Summe ergibt dann die Stimmberechtigung. Es darf aber weder das maximum von 10 Stimmen überschritten, noch durch Zusammentreten mehrerer nicht stimmberechtigter Actionaire ein Stimmrecht begründet werden.

§. 70. Die Gegenstände, welche in den General-Verfassungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind

- 1) der Geschäftsbericht des Verwaltungsraths;
- 2) die Vorlegung des Jahresabschlusses;
- 3) die Wahl bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Aufsichtsmitglieder: bei beiden stimmen jedoch die Mitglieder des Verwaltungsraths nicht mit;
- 4) auf den Vorschlag des Verwaltungsraths und des Ausschusses oder einzelner Actionaire die Ergänzung oder Veränderung der Statuten mit Vorbehalt der Genehmigung des Staats;
- 5) auf den Vorschlag des Verwaltungsraths und des Ausschusses die Vermehrung des Capitalstocks (§. 4);
- 6) die Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrathe, Ausschüsse oder von Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank;
- 7) die Beschlußnahme über einen die Verlängerung der Dauer der Bank (§§. 12, 46) oder eintretenden Falls über den die Auflösung der Bank bezweckenden Antrag (§. 114).

§. 71. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Actionaire finden in Gemäßheit des §. 9 statt und sind dadurch für jene verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet. Es muß jedoch zwischen dem Tage der ersten Erscheinung dieser Einladung in einem der §. 9 gedachten Blätter und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von wenigstens 3 Wochen mit Einfluß dieser beiden Tage liegen. Alle Gegenstände, über welche in einer Generalversammlung berathen oder Beschluß gefaßt werden soll, werden in der Einladung dazu im Voraus den Actionairen bekannt gemacht, und haben deshalb einzelne Actionaire, welche Vorschläge zu machen haben, dieselben rechtzeitig beim Ausschusse einzureichen.

§. 72. In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende im Ausschusse und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§. 73. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, vom Protocollführer, dem Vorsitzenden des Ausschusses, einem Aufsichtsmitgliede, und zwei Actionairen unterschrieben und ein vollständiges Exemplar desselben in Abschrift an den Regierungs-Commissar ausgeliefert, auch dieses Protocoll, wenigstens im Auszuge, öffentlich bekannt gemacht.

§. 74. Die Actionaire (§. 49) oder deren Bevollmächtigte (§. 69) haben sich bei dem Bank-Bureau zu legitimiren und Einlaßkarten abzuholen, welche sie beim Eintritt in die Versammlung vorzeigen müssen, und erhalten nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Ausschusse überlaffen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit, Ort und Weise der Legitimations-Prüfung besondere Bestimmungen zu treffen.

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire, deren Stimmen nach Maßgabe der Bestimmungen von §. 69 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls, außer seiner Virilstimme, noch eine zweite entscheidende zusteht.

Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vorschrift §. 69 zu bestimmen.

Alle abwesenden Actionaire sind an die von den anwesenden gefaßten Beschlüsse gebunden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber von 200 Actien anwesend sein. Dagegen sind aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung, oder des statutenmäßigen Zwecks der Bank, oder die Mittel dazu beziehen, was bei den in §. 70 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Großherzogliche Commissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Sechstheils sämmtlicher Actien in der Generalversammlung anwesend sind.

Ergiebt sich vor einer Generalversammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses der vorbemerkten Art, so ist der Gegenstand desselben in der Einladung zur Generalversammlung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen, auf das Erforderniß der Vollzähligkeit, sowie auf die Folgen der nicht legal constituirten Generalversammlung aufmerksam zu machen.

Ist deßungeachtet in solcher Versammlung nicht wenigstens ein Sechstheil sämmtlicher Actien vertreten, so kann zwar über den auf eine Abänderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgestimmt, auch dessen Ablehnung, keineswegs aber dessen Annahme ohne Weiteres gültig beschlossen werden. Vielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt, eine anderweitige Generalversammlung zu berufen, in welcher, wenn die Inhaber von 200 Actien erschienen sind, rechtsgültig definitiv beschlossen werden kann.

Titel VI.

Verwaltung der Bank.

§. 75. Der nach dem vorhergehenden Abschnitte gebildete Bank-Ausschuß wählt aus der Zahl der in Rostock wohnhaften Actionaire, welche nach §. 52 zur Ernennung von Ausschußmitgliedern befähigt sind, einen Verwaltungsrath von 6 Personen, welchen die Leitung der Bank-Verwaltung übertragen wird. Dieser Verwaltungsrath wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf ein Jahr, die jedoch Beide nach Ablauf dieses Jahres wieder wählbar sind.

§. 76. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat auf die Dauer seiner Geschäftsführung fünf Actien nebst Talons bei der Bank zu deponiren.

§. 77. Der Verwaltungsrath führt mit Zuziehung des Directors die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank-Gesellschaft in allen Einzelheiten; ist das handelnde und vollziehende Organ innerhalb der durch die Statuten, durch das vom Ausschuß bestimmte Reglement und durch die von demselben festgesetzte Bureau-Ordnung vorgeschriebenen Gränzen und Formen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen und übt diese Vertretung durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Director aus. Diese Beamten der Gesellschaft haben auch, wenn dieselbe Prozesse führt, die ihr zuerkannten Eide zu leisten.

§. 78. Der Verwaltungsrath wählt einen dem kaufmännischen Stande angehörigen, nach §. 52 befähigten besoldeten Director, welcher mit der Bank-Verwaltung unter Mitwirkung des Verwaltungsraths, im Hauptwerk in dem Maße beauftragt wird, daß er die Geschäfte einzuleiten und in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsraths, in welchem er jedoch zugleich Sitz und Stimme hat, auszuführen hat. Im Fall derselbe durch Krankheit oder sonst an seiner Geschäftsführung behindert sein sollte, tritt ein Mitglied des Verwaltungsraths als dessen Stellvertreter ein.

Vorbehalten bleibt bei fortschreitender Entwicklung der Geschäfte auf Beschluß der Generalversammlung die Anstellung eines zweiten Directors.

§. 79. Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Verwaltungsraths und des Directors, sowie ihrer Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen.

§. 80. Nach den Vorschriften dieses Regulativs hat der Director die Geschäfte auszuführen. Im Falle eine erschöpfende Vorschrift nicht vorliegt, muß der Director den Beschluß des Verwaltungsraths über in Frage kommende Angelegenheiten einholen. Entscheidungen der letzten Art sind bei der nächsten Versammlung dem Ausschusse vorzulegen, damit dieser ermesse, ob der Generalversammlung Vorschläge zu etwaniger Abänderung der Statuten zu machen sind, oder die Rathjamkeit einer Abänderung der Regulative sich ergibt.

§. 81. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sowohl als der Director und alle hinsichtlich dieser Personen vorkommenden Veränderungen sind in Gemäßheit des §. 9 bekannt zu machen.

§. 82. Die Dauer des Amtes jedes der sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes ist auf 3 Jahre festgesetzt, jedoch treten von den zuerst gewählten zwei nach Ablauf des ersten, und zwei nach Ablauf des zweiten Jahres aus. Abgehende Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Stelle vor der Zeit nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung niederzulegen, er kann sich aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften nicht entziehen, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn.

§. 83. Alljährlich treten zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes ab, und es sind deren Stellen durch neue Wahl wieder zu besetzen. Die Reihenfolge des Austritts der ersten Mitglieder wird durch das Loos, die der später gewählten durch das Alter ihres Eintrittes bestimmt.

§. 84. Würde außer der Regel die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erledigt, so ist wegen deren Wiederbesetzung von den übrigen ungesäumt eine außerordentliche Versammlung des Ausschusses zu veranlassen.

§. 85. Hätte ein Mitglied des Verwaltungsraths das öffentliche Vertrauen verloren, so ist auf den Antrag des Ausschusses ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung desselben zu veranlassen und in solcher nach Anhörung der Vertheidigung des Betheiligten über den Antrag zu seiner Remotion zu beschließen, auch eintretenden Falls zugleich die Wiederbesetzung der Stelle durch Wahl zu bewirken. Die Darlegung eines solchen Mißtrauens berechtigt jedoch das betreffende Mitglied des Verwaltungsraths zu sofortiger Resignation, ohne Abwartung des Beschlusses des Ausschusses.

§. 86. Der Verwaltungsrath hat die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Comtoir-Personal und die Subalternen anzunehmen und zu entlassen, sowie die Dienst-Instructionen derselben zu bestimmen.

§. 87. Regelmäßig in jedem Monate hat daher der Verwaltungsrath wenigstens eine Versammlung zu halten, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Cassen und das Portefeuille sich zu unterrichten, über die seiner Leitung anvertrauten Angelegenheiten zu berathschlagen, die Grundsätze des seinem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens festzustellen, zu bestimmen, zu welchem Zinsfuße Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgehoben werden soll u. s. w. Insbesondere soll in den ersten Versammlungen jeden Jahres die Organisation des Geschäftsganges und das Geschäfts-Reglement in Erwähnung gezogen, die Vertheilung der Geschäfte unter die Angestellten bestimmt, die Instruction eines jeden revidirt und nach Befinden modificirt, der Umfang der der General-Versammlung durch den Ausschuss vorzutragenden Gegenstände besprochen werden. Außer den regelmäßigen Versammlungen können auch außerordentliche bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen veranstaltet werden.

§. 88. Es müssen wenigstens 4 Mitglieder des Verwaltungsraths, den Director inbegriffen, den Berathungen beizuhören. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Gleichheit derselben die Stimme des Vorsitzenden. Der Director kann nie den Vorsitz führen.- Bei Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, hat der Verwaltungsrath einen practischen Rechtsgelehrten zuzuziehen. Vorbehalten bleibt die Anstellung eines Syndici, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellen sollte, und wählt alsdann der Verwaltungsrath denselben nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89. Schriften und Urkunden aller Art werden mit der Unterschrift:

„Roßtocker Bank“

versehen, vom Director und dem ersten Buchhalter vollzogen und sind so für die Bank verbindlich (§. 77). Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath überlassen, eines seiner Mitglieder oder auch einen anderen Beamten der Bank mit Procura zur Mitunterzeichnung der Firma anstatt eines der oben Genannten zu versehen, wovon alsdann bei dem competenten Gericht die Anzeige zu machen ist.

§. 90. Für den Fall, daß Creditverhältnisse eines der Mitglieder des Verwaltungsraths zur Erwägung kommen sollten, hat der Ausschuss fünf Censoren aus seiner Mitte zu wählen. Diese Censoren haben, so oft es ihnen nöthig erscheint, im Allgemeinen die Summen zu bestimmen, welche von jedem Mitgliede des Verwaltungsrathes in Discout genommen werden können. Der Director ist ihnen in dieser Hinsicht verantwortlich. Die Erhöhung oder Erniedrigung dieser Summen können sie verfügen, so oft es ihnen angemessen erscheint. Bei der Wahl und bei dem Austritte der Censoren findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Ausschuss-Mitgliedern.

§. 91. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths und dessen Stellvertreter haben die unausgesetzte Oberaufsicht zu führen, und es liegt ihnen namentlich die Controle des Directors ob.

§. 92. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäfts-Reglement oder der Bureau-Ordnung zuwider laufen, sind diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche daran Theil genommen, der Gesellschaft persönlich verantwortlich, und können vom Ausschusse deshalb in rechtlichen Anspruch genommen werden. Der Director ist auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

§. 93. An einem vom Verwaltungsrathe und dem Ausschusse festzusetzenden Tage läßt der Verwaltungsrath die Bücher abschließen, fertigt eine Bilanz an und legt solche nebst den nöthigen Belägen dem Ausschusse vor. Ueberdies hat der Verwaltungsrath halbjährig eine Uebersicht über die stattgefundenen Geschäfte durch den Druck zu veröffentlichen, monatlich aber eine solche dem Ausschusse mitzutheilen.

§. 94. Die Geschäfte der Bank werden in einem besonders eingerichteten Locale betrieben. Dasselbst werden auch in festen mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Verhältnissen die Hauptcassen-Vorräthe in baarem Gelde und die Realisationsmittel der Noten aufbewahrt. Zu dieser Hauptcasse führen der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, der Director und der Cassirer jeder einen Schlüssel; die Aufbewahrung der Pfänder und Documente wird dem Director und einem besonders damit beauftragten Beamten der Bank anvertraut. Die Betriebskasse hat der Cassirer zu verwalten und zu vertreten.

§. 95. Der Director darf keine Nebengeschäfte betreiben, sondern muß der Bank ungetheilt seine Thätigkeit widmen. Er wird auf Widertuf angenommen und kann seinerseits nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung am Schlusse jedes Jahres seine Stelle verlassen. Er wird nach §. 100 belohnt.

§. 96. Seine Entlassung kann nur auf den Grund von Beschwerden über seine Geschäftsführung auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes mittelst Beschlusses des Bank-Ausschusses erfolgen.

§. 95. In dringenden Fällen kann die Suspension des Directors durch die einstimmige Beschlußnahme der Mitglieder des Verwaltungsrathes verfügt werden.

§. 98. Ueber wichtige Verhandlungen des Verwaltungsrathes ist ein Protocol zu führen, welches sämtliche anwesende Mitglieder unterschreiben, sowie der Großherzogliche Commissar, wenn er gegenwärtig sein sollte.

§. 99. Der Director erhält von dem Verwaltungsrathe eine Instruction und die erforderlichen Anweisungen, wird verpflichtet und hat eine Caution zu leisten, deren Höhe vom Verwaltungsrathe und vom Ausschusse zu bestimmen ist. Er steht unter Aufsicht des Verwaltungsrathes und ist der Gesellschaft verantwortlich.

§. 100. Der Director bezieht einen vom Verwaltungsrathe und dem Ausschusse zu bestimmenden Gehalt vom Tage seiner Verpflichtung bis zu dem Tage, wo er außer Function tritt. Ueberdies erhält er einen zu bestimmenden Antheil des reinen Gewinnes. Die Höhe des Gehalts und des Antheils ist von dem Verwaltungsrath vorzuschlagen und vom Ausschusse zu bewilligen, welcher jedoch rückichtlich des Gewinnantheils berechtigt ist, dies nur interimistisch zu bewirken und den definitiven Beschluß der General-Versammlung vorzubehalten.

§. 101. Der Director ist der nächste Vorgesetzte sämtlicher Beamten der Bank, dessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, sobald jene nicht mit den erhaltenen Instructionen oder besondern Weisungen des Verwaltungsrathes im Widerspruch stehen.

§. 102. Die Stellen der Cassirer, Buchhalter, Correspondenten und sonstigen Comtoirgehülften werden vom Verwaltungsrathe besetzt, wobei die absolute Majorität entscheidet. Die hier gedachten Beamten stehen auf Kündigung.

§. 103. Die Cassenbeamten sind zu verpflichten und erhalten vom Verwaltungsrath ihre Instruction und die erforderlichen Anweisungen, deren Inhalt sie bei eigener Verantwortlichkeit genau zu befolgen haben. Sie haben angemessene vom Verwaltungsrathe und dem Ausschusse zu bestimmende Cautionen, zum Theil wenigstens in Bank-Actien zu bestellen. Personen, welche an der Leitung der Bank Theil haben, einschließlich der Ausschusssmitglieder, können nicht gleichzeitig als Cassenbeamte angestellt werden.

§. 104. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes und Beamte der Bank sind verpflichtet, über alle Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, soweit nicht Gerichtsbehörden eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 105. Gleiche Verfassung findet bei den Zweigbanken und Bank-Comtoirs statt, welche jedoch der Hauptbank zu Rostock dergestalt untergeordnet sind, daß sie der Verfügung derselben sowohl hinsichtlich der hinauszugehenden allgemeinen Bestimmungen, als auch den zu ertheilenden speciellen Entscheidungen Folge zu leisten, und zu dem Ende allwöchentlich über den Geschäftsgang unter Beifügung des Duplicats der Registrande Bericht zu erstatten haben. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Zweigbanken oder Bank-Comtoirs, und deren Stellung zur Hauptbank werden für jede derselben durch einen der Bestätigung der Staats-Regierung unterworfenen Nachtrag zu den Statuten besonders geordnet.

§. 106. Von Zeit zu Zeit erfolgt die Revision der Zweigbanken oder Bank-Comtoirs durch einige Mitglieder des Verwaltungsrathes der Hauptbank. Im Fall diese Revision durch einen Großherzoglichen Commissar geschieht, haben jedesmal wenigstens zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes derselben beizuwohnen.

§. 107. Das Hauptrechnungswerk concentrirt sich bei der Hauptbank in dem Maße, daß auf den Büchern derselben jede Zweigbank oder Bank-Comtoir ihr Folium hat, und bei dem Abschlusse der Jahresrechnungen in den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs die daselbst sich herausstellenden Activa und Passiva auf den betreffenden Contis summarisch erscheinen, auch Gewinn und Verlust auf die Hauptbank übergehen, bei welcher am Schlusse jeden Jahres der General-Abschluß bewirkt wird. Derselbe ist längstens binnen 3 Monaten dem Bank-Ausschusse vorzulegen,

wegen dessen Prüfung und Justification aber den Vorschriften §§. 61 und 62 nachzugehen.

Titel VII.

Zinsenzahlung, Dividende, Reservefonds.

§. 108. Eine Berichtigung der Zinsen findet erst, nach §. 11, von Zeit der Noten-Emission an statt.

Mit den gegen Leistung der letzten Einzahlung auszugebenden Actien werden jedoch zugleich Zins- und Dividendscheine nebst Talon nach dem Schema B. auf die Zeit bis zum Ablauf der fünf ersten Jahre der Bank ausgegeben und später erneuert.

Die Zins- und Dividendscheine, sowie die Talons sind an den Vorzeiger gestellt, und wird die Bank durch Einlösung und respective Umtauschung derselben von jedem Anspruch befreit.

§. 109. Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden geschieht nach vorgängiger Bekanntmachung und zwar, was die Zinsen betrifft, halbjährlich; die der Dividenden jährlich, gegen die den Actien beigefügten Zins- und Dividendscheine bei der Bank, den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs oder auch an anderen vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Orten. Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb 4 Jahren von der Verfallszeit nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Casse der Bank anheim. Die betreffenden Zins- und Dividendscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu formirende Anspruch.

§. 110. Von dem bei jedem Jahres-Abschlusse der Bank, unter strenger Abschätzung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste, sich ergebenden Nettogewinne ist $\frac{1}{4}$ als Reservefonds zurückzulegen, welcher bestimmt ist, die Verzinsung des Actien-Capitals unter allen Umständen zu sichern und etwaige Ausfälle zu decken, und ist damit so lange fortzuführen, bis dieser Fonds die Höhe von 150,000 Thalern erreicht. Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet er, hinsichtlich des Geschäftsbetriebes, einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

§. 111. Von den nach Ausscheidung des zum Reserve-Fonds zu entnehmenden vierten Theils des Gewinnes verbleibenden drei Vierteltheilen wird ein angemessener, von der General-Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu bestimmender Antheil als Gratification an die Mitglieder des Verwaltungsraths, der Ueberschuß aber als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Sobald der Reserve-Fonds seine normale Höhe erreicht hat, erfolgt in gleicher Weise die Vertheilung des vollen laufenden Gewinnes.

§. 112. Wenn durch, den Gewinn übersteigende Verluste, der Reservefonds zur Deckung der letzteren in Anspruch genommen wird, so fällt jede Dividende so lange weg bis der Reservefonds durch Zuschlag späteren Gewinnes wiederum den vor dem Verluste stattgefundenen Betrag erreicht hat. Im dem Jahre, in welchem die Bank Verluste erlitten, durch welche der Reservefonds in Anspruch genommen, fällt jede Gratification, mithin auch diejenige des Directors aus.

Titel VIII.

Auflösung der Bank.

§. 113. Im Falle das Bank-Capital durch Verlust um $\frac{1}{4}$ vermindert ist, kann die Staats-Regierung die Liquidirung und Auflösung der Bank verfügen.

§. 114. Außerdem kann vor Ablauf des Privilegii eine frühere Auflösung der Bank nur auf den intimirten Antrag von drei Vierteltheilen der in einer General-versammlung anwesenden Actionaire, welche drei Vierteltheile auch Besitzer von zwei

nigstens drei Vierteltheilen der Bank-Actien sein müssen, beschlossen werden. In diesem Falle treten 10 von dem Bank-Ausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Verwaltungsrathe, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen. Hierbei sind sämtliche Acten einzuziehen, davon zuerst sämtliche Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, und die Ueberschüsse, je nachdem solche baar eingehen, in entsprechenden Raten an die Actionaire ausbezahlen. Die Zinszahlung hört von der Zeit an auf, wo die Liquidation verfassungsmäßig beschlossen worden ist.

Alle Inhaber von Banknoten sind zu deren Präsentation und Umtausch gegen den baaren Betrag binnen drei Monaten öffentlich in Gemäßheit des §. 9 aufzufordern. Die eingehenden Banknoten werden in einer Versammlung der Actionaire unter Controle und in Gegenwart des Großherzoglichen Commissars vernichtet. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Noten bei dem competenten Gerichte zu Rostock deponirt. Es erfolgt sodann und zwar, ohne daß der Ablauf der Verjährungszeit abgewartet zu werden braucht, eine Edictalaufforderung an die Inhaber, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich Niemand meldet und legitimirt, fällt der Liquidationsmasse anheim.

§. 115. Nach beendigter Liquidation werden die Actionaire zu einer Generalversammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben der Verwaltungsrath zu liberiren ist.

Die Beaufsichtigung der Staats-Regierung erstreckt sich auch auf die Liquidation und Auflösung der Bank.
